



HAL
open science

Religion und Laizität in Frankreich

Blandine Chelini-Pont, Sylvie Toscer-Angot

► **To cite this version:**

Blandine Chelini-Pont, Sylvie Toscer-Angot. Religion und Laizität in Frankreich. Duncker und Humblot. Neuere Entwicklungen im Religionsrecht Europäischer Staaten, , pp.83-100, 2013, 978-3-428-54161-6. hal-02188000

HAL Id: hal-02188000

<https://amu.hal.science/hal-02188000v1>

Submitted on 29 Nov 2019

HAL is a multi-disciplinary open access archive for the deposit and dissemination of scientific research documents, whether they are published or not. The documents may come from teaching and research institutions in France or abroad, or from public or private research centers.

L'archive ouverte pluridisciplinaire **HAL**, est destinée au dépôt et à la diffusion de documents scientifiques de niveau recherche, publiés ou non, émanant des établissements d'enseignement et de recherche français ou étrangers, des laboratoires publics ou privés.

Religion und Laizität in Frankreich

1. Rückblick auf die Einwanderungswellen nach Frankreich

Heutzutage sind alle europäischen Länder mit Zuwanderung konfrontiert, wobei Frankreich und das Vereinigte Königreich sehr lange am meisten davon betroffen waren. Frankreich zählt heute etwa 66 Millionen Einwohner, wobei der Einwandereranteil an der Gesamtbevölkerung bei 10% liegt.

Die französische Bevölkerung¹ ist von einer langen Zuwanderungsgeschichte geprägt². Schon im frühen 19. Jahrhundert wurden ausländische Arbeitnehmer angeworben, denn im Zuge der Industrialisierung und bei gleichzeitig sinkenden Geburtenraten kam es zu einem Arbeitskräftemangel. Um den Bevölkerungsrückgang infolge der Kriege von 1870/1871 und 1914/1918 zu beseitigen, schloss Frankreich Anwerbeabkommen mit Italien, Belgien und der Tschechoslowakei³. Damit war Frankreich zur damaligen Zeit eine Ausnahme in Europa. Die meisten anderen Industriestaaten, darunter Deutschland, hatten höhere Geburtenraten und waren vor allem Auswanderungsländer.

Ab Mitte der 1950er Jahre kam es aufgrund des Wirtschaftsaufschwungs zu einer neuen Einwanderungsphase, in der Frankreich Arbeitskräfte vor allem aus Italien, Portugal, Spanien und Polen anwarb. Infolge der Befreiungskriege und im Zusammenhang mit dem Prozess der Entkolonialisierung der früheren französischen Kolonien kam es in den 1960er Jahren zu einer Massenzuwanderung. Aufgrund der Wirtschaftskrise der frühen 1970er Jahre setzte eine neue Immigrationsphase ein. Alle Anwerbeabkommen für Arbeitsmigranten wurden 1974 gestoppt. Viele Einwanderer blieben dann in Frankreich und holten ihre Familien nach. Seitdem ist der Familiennachzug die zahlenmäßig wichtigste Form der Zuwanderung.

Seit den 1970er Jahren haben die Einbürgerungspolitik und der Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit durch Geburt oder Heirat eine Ausdehnung der französischen Staatsbürgerschaft auf Wirtschaftsmigranten und deren Familien mit sich gebracht, wobei diese Politik oft als Assimilationspolitik verstanden wurde; das heißt, dass mit dem Erwerb der französischen Staatsbürgerschaft ein spezifisches Verhalten, und zwar ein unauffälliges religiöses Verhalten im öffentlichen Raum, erwartet wurde.

In den 1980er Jahren wurde dieses Konzept völlig erschüttert. Dies liegt in erster Linie an der Anprangerung der starken Diskriminierungen, womit sich Bevölkerungsgruppen mit Migrationshintergrund konfrontiert sahen: Diskriminierung in Bereichen wie Arbeit, Bildung, Wohnung und soziale Anerkennung. Es liegt in zweiter Linie daran, dass die Laizität als diskrete Ausübung der Religion im öffentlichen Raum in Frage gestellt und als eine besonders

¹ Es handelt sich um eine überwiegend städtische Bevölkerung, was auf die in Frankreich früh einsetzende Industrierevolution zurückzuführen ist.

² http://www.migration-info.de/mub_artikel.php?Id=030606
<http://focus-migration.hwwi.de/index.php?id=1231&L=0>

³ Zu Beginn der 1930er Jahre war Frankreich nach den USA das zweitwichtigste Einwanderungsland der Welt.

starke heimtückische Diskriminierung angeprangert wurde, da sie zum Rückzug der Religionen in die Privatsphäre führte.

2. Theoretische Hintergründe der Laizität

In Frankreich entstand der laizistische Staat nach einer langen Konfrontation zwischen zwei gegensätzlichen Staatsauffassungen und zwei gegensätzlichen Vorstellungen vom Verhältnis zwischen Staat und Religion. Auf der einen Seite entwickelte sich - in Anlehnung an das Ancien Régime - die Vorstellung eines monistischen konfessionellen Staates, der eine Religion bevorzugt und schützt; auf der anderen Seite kam die republikanische Vorstellung eines monistischen, nicht konfessionellen Staates zum Ausdruck, der keine Religion bevorzugt und sie sogar auf die Privatsphäre beschränkt. Die historische - nicht ideologische - Präexistenz des Staates liegt beiden Konzeptionen zugrunde. Der Übergang vom monistischen Staat zum Rechtsstaat, der sich nicht in die Religion der Bürger einmischt und in dem der religiöse Pluralismus einen neuen Verfassungswert darstellt, erfolgte nach langen Auseinandersetzungen.

Erst die jüngsten Debatten um die Diskriminierung der Muslime oder anderer Minderheitskonfessionen⁴ wegen ihrer Religionszugehörigkeit haben zur Berücksichtigung der religiösen Vielfalt der Bürger beigetragen, die ihren Niederschlag in der Gesetzgebung finden muss.

Der französische laizistische Staat wird heute in den akademischen und intellektuellen Kreisen nicht in Frage gestellt. Staat und Religion sind getrennt. Der französische Staat ist ein neutraler Staat, der sich zu keiner Religion bekennt. Er garantiert seinen Bürgern die Gewissensfreiheit. Jeder Bürger hat die Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, seinen Glauben -persönlich und kollektiv- auszudrücken oder keine Religion zu haben. Der Staat sichert den Religionsgemeinschaften das Recht zu, sich als juristische Personen des Privatrechts zu organisieren.

Es bestehen allerdings Meinungsverschiedenheiten über die Reichweite des allgemeinen Laizitätsprinzips, das zu den Schwerpunkten des französischen Republikanismus und der französischen Verfassung überhaupt gehört. Inwiefern ist die Laizität eine Zivilreligion, die als Integrationsdiskurs für die französische Bevölkerung dienen soll? Gehört die Laizität zum Schwerpunkt der französischen Identität oder ist sie nichts weiter als der Ausdruck des französischen Rechtsstaates?

Für die Verfechter einer strengen Laizität, die in französischen akademischen und politischen Kreisen eine Minderheit bilden, muss der Staat eine distanzierende Haltung gegenüber den Religionen einnehmen. Sie sind der Meinung, dass Religionsgemeinschaften aufgrund ihres Machtwillens und ihres Einflusses auf das Gewissen gefährlich sein können.

Die Mehrheit der Intellektuellen und Akademiker (Historiker, Juristen, Philosophen...usw.) sind sich darüber einig, dass der französische laizistische Staat als Folge heftiger Konflikte entstanden ist und antiklerikale Wurzeln hat. Sie sind der Meinung, dass das messianische republikanische Ideal als Ersatz für die Transzendenz zu verstehen war. Sie räumen auch ein, dass die Konflikte nachgelassen haben und der Staat ab Ende der 1950^{er} Jahre die Voraussetzungen für die Glaubensfreiheit auf französischem Boden geschaffen hat⁵. Der laizistische Staat gewährleistet die Neutralität des öffentlichen Raumes, er garantiert jedem den gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern, die Nicht-Diskriminierung aus religiösen

⁴ Gaspart Françoise, Khosrokhavar Farad, *Le foulard et la République*, Paris, La Découverte, 1995. De Galembert Claire (Ed.), *Le voile en procès*, n°spécial, in *Droit et société*, 2008,1, n°68.

⁵ Rémond René (Ed.), *Histoire de la France religieuse, T.3, Du Roi très chrétien à la laïcité républicaine XVIIIe-XIXe siècles*, Paris, Seuil, 2004.

Gründen und die Gleichheit vor dem Gesetz. Er schützt die Gewissens- und Glaubensfreiheit der Bürger.

Die Verantwortung des Staates für die Säkularisierung der französischen Gesellschaft steht immer noch zur Debatte. Es stellt sich die Frage, warum es immer weniger Katholiken in Frankreich gibt. Liegt es am Niedergang der kollektiven religiösen Praxis, am Antiklerikalismus im öffentlichen Schulsystem oder am wachsenden Anteil nicht katholischer und konfessionsloser Bevölkerungsteile an der Gesamtbevölkerung Frankreichs? Darüber sind die Meinungen sehr geteilt.

3. Verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlagen der Laizität

Das Sonderverhältnis zwischen Staat und Kirchen in den verfassungsrechtlichen Texten

Die Beziehungen zwischen Staat und Kirchen werden durch verschiedene Quellen geregelt, vor allem durch mehrere Artikel der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789, durch die Präambel der Verfassung von 1946 und Artikel 1 der Verfassung von 1958. Anspielungen auf die « Laizität » lassen sich zwar in diesen Texten finden, aber niemals wird erklärt, was genau damit gemeint ist.

Artikel 10 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 garantiert die Gewissens- und Meinungsfreiheit und gilt als Grundlage der Religionsfreiheit : *“Niemand soll wegen seiner Meinungen, selbst religiöser Art, beunruhigt werden, solange ihre Äußerung nicht die durch das Gesetz festgelegte öffentliche Ordnung stört”*⁶. Außerdem wird das Prinzip der Nichtdiskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit aus Artikel 1 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte abgeleitet: *“Die Menschen sind und bleiben von Geburt frei und gleich an Rechten. Soziale Unterschiede dürfen nur im gemeinen Nutzen begründet sein”*⁷. Daraus ergibt sich, dass religiöse und weltanschauliche Überzeugungen denselben Schutz genießen.

Seit der Französischen Revolution ist der Staat kein konfessioneller Staat mehr, abgesehen von der Restaurationszeit (1814-1830), in der der Katholizismus wiederum Staatsreligion war. Seitdem ist der Bezug auf Gott, auf religiöse Grundlagen oder auf die göttliche Vorsehung immer seltener geworden. In der Präambel der Menschenrechtserklärung von 1789 steht noch der Hinweis auf das “Höchste Wesen”, der in die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 24. Juni 1793 aufgenommen wurde, die zum Verfassungsblock der V. Republik gehört. Die Anspielung auf das “Höchste Wesen” wurde allerdings in keiner verfassungsrechtlichen Debatte erwähnt.

Mit dem napoleonischen Konkordat von 1801⁸ und den sogenannten organischen Artikeln vom April 1802 werden neben dem Katholizismus die reformierte und die lutherische Kirche anerkannt. Im Jahre 1808 folgt auch das Judentum⁹. Vier Konfessionen stehen nunmehr gleichberechtigt und staatlich anerkannt nebeneinander¹⁰. Dagegen ist nur private Religionsausübung für andere Konfessionen zulässig.

Die französische Niederlage von 1871 führt zu einer fundamentalen Gewissensprüfung, bei der besonders die Mängel des staatlichen Schulwesens hervorgehoben wurden. Mit den

⁶ <http://www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/deutsch/verfassung/erklarung-der-menschen-und-burgerrechte-vom-26-august-1789.25773.html>

⁷ Id.

⁸ Das napoleonische Konkordat bleibt bis 1905 in Kraft.

⁹ Erlass vom 17. März 1808

¹⁰ Man spricht von den vier „cultes reconnus“.

Schulreformen der 1880er Jahre¹¹ sollte das öffentliche Schulwesen dem Einfluss der katholischen Kirche entzogen werden. Der Soziologe Jean Baubérot nennt diese Phase die zweite Stufe der Laizisierung¹².

Durch das Gesetz vom März 1882 wird die Grundschule kostenlos, obligatorisch (für alle Kinder im Alter zwischen 6 und 13 Jahren) und weltlich¹³. Es kommt zu einer Entkonfessionalisierung des Grundschulwesens. Die geistliche Schulaufsicht wird aufgehoben und Lehrinhalte werden vom damaligen Erziehungsminister Jules Ferry festgelegt: Biblische Geschichte, Religionsunterricht und "Gottespflichten" verschwinden aus Lehrbüchern und -plänen. An die Stelle der früheren "moralisch-religiösen Erziehung" tritt die "*instruction morale et civique*"¹⁴ (moralische und staatsbürgerliche Erziehung). Die Verantwortung für die religiöse Ausbildung der Kinder liegt nun bei den Eltern und den Religionsgemeinschaften.

Die "Laizisierung" des Schulwesens betrifft nicht nur die Lehrpläne und die Schulgebäude (Entfernung der Kruzifixe oder religiöser Symbole), sondern auch die Lehrkräfte (Unterrichtsverbot für Ordensleute). Durch das Goblet-Gesetz vom 30. Oktober 1886 darf der Unterricht nur noch von weltlichen Lehrkräften ("Laien") erteilt werden¹⁵. Nun gilt das Prinzip der "Laizität", d.h. der Bekenntnisneutralität im öffentlichen Schulwesen. Der republikanische, laizistische Staat entwickelt sich auf der Grundlage weltlicher Wertvorstellungen.

Die geltenden verfassungsrechtlichen Texte betonen den laizistischen Charakter der französischen Republik, die die Freiheitsrechte der Bürger, insbesondere die Religionsfreiheit, schützt.

In der Präambel der Verfassung vom 27. Oktober 1946, die in die Verfassung der V. Republik vom 4. Oktober 1958 aufgenommen wurde, heißt es:

« Es [das französische Volk] bestätigt feierlich erneut die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers, die durch die Erklärung der Menschenrechte von 1789 geweiht sind, und die Grundprinzipien, die durch die Gesetze der Republik anerkannt sind [...].

*Niemand darf in seiner Arbeit oder seiner Tätigkeit auf Grund seiner Abstammung, seiner Überzeugung oder seines Glaubens geschädigt werden. »*¹⁶ Der Begriff "laïcité" taucht zwar in der Verfassung von 1946 nicht auf, die Präambel bestimmt aber im 13. Absatz, dass "*die Organisation des öffentlichen, kostenlosen und weltlichen Unterrichts in allen Stufen eine Pflicht des Staates ist*"¹⁷. Der Hinweis auf den "weltlichen" Unterricht bezieht sich klar auf die Laizität.

Durch die Verfassung der V. Republik vom 4. Oktober 1958 erhält die Laizität Verfassungsrang. In Artikel 1 heißt es:

*"Frankreich ist eine unteilbare, laizistische, demokratische und soziale Republik. Sie gewährleistet die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Unterschied der Herkunft, Rasse oder Religion. Sie achtet jeden Glauben. Sie ist dezentral organisiert."*¹⁸

¹¹ In den Augen der Republikaner des Second Empire hatte sich die Katholische Kirche durch ihre reaktionäre Einstellung, ihre Moralordnung, ihre Ungerechtigkeit und ihren Antisemitismus stark kompromittiert. Deshalb sollten künftige Generationen ihrem Einfluss entzogen werden.

¹² Baubérot Jean, *La laïcité (1905-2005) entre passion et raison*, Paris, Seuil, 2004.

¹³ Ferner wird die Besoldung der Grundschullehrer zunächst von den Gemeinden und dann vom Staat übernommen.

¹⁴ Siehe Gesetz vom 28. März 1882.

¹⁵ Katholische Priester müssen sich aus den Schulaufsichtsgremien zurückziehen.

¹⁶ <http://www.verfassungen.eu/f/verf46-i.htm>

¹⁷ "L'organisation de l'enseignement public, gratuit et laïque à tous les degrés est un devoir de l'Etat. » in : <http://www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/francais/la-constitution/la-constitution-du-4-octobre-1958/preambule-de-la-constitution-du-27-octobre-1946.5077.html>

¹⁸ <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp>

Der ausdrückliche Hinweis auf die Laizität wird aber im Verfassungstext nicht weiter präzisiert.

Kürzlich hat der Verfassungsrat in seiner Entscheidung vom 22. Oktober 2009 den Verfassungswert des Laizitätsprinzips wieder bekräftigt.

Das Trennungsgesetz von 1905

Das Gesetz von 1905 zur Trennung von Staat und Kirchen stellt die wichtigste gesetzliche Grundlage der Laizität¹⁹ dar, auch wenn der Begriff "Laizität" im Gesetzestext nicht zum Ausdruck kommt. Bestandteile der Laizität sind die Trennung von Staat und Kirchen, die Garantie der Gewissensfreiheit, die freie Religionsausübung²⁰, die Neutralität des Staates und das Subventionsverbot für die Religionsgemeinschaften.

So heißt es in Artikel 1: *“Die Republik gewährleistet die Gewissensfreiheit. Sie garantiert die freie Ausübung der Kulte [Religionspraktiken] vorbehaltlich der nachstehenden, im Interesse der öffentlichen Ordnung verfügten Einschränkungen”*. Der Staat garantiert sowohl die individuelle als auch die kollektive Dimension der Religionsfreiheit. Art. 2 Abs. 1 ist seinerseits der Ausdruck der Neutralität der öffentlichen Hand gegenüber allen religiösen Weltanschauungen: *“Von der Republik wird kein Kultus anerkannt, besoldet oder subventioniert. Folglich werden ab dem auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden 1. Januar alle Ausgaben für die Ausübung der Kulte aus den Haushalten des Staates, der Departements und der Gemeinden gestrichen»*. Er präzisiert die Umsetzung des Neutralitätsprinzips durch die öffentliche Hand.

Außerdem sieht das Trennungsgesetz von 1905 vor, dass die Kirchen oder Religionsgemeinschaften sich in der privatrechtlichen Form von "Kultusvereinen"²¹ organisieren müssen, die « ausschließlich dem Zweck der Ausübung eines Kultes dienen » (Art.4). Sie dürfen keine Subventionen vom Staat, von Departements oder Kommunen erhalten und werden nur durch die Gläubigen finanziert²². Obwohl der Staat die Religionen nicht subventioniert, so muss er doch jedem die Möglichkeit geben, seine eigene Religion frei auszuüben.

Das Trennungsgesetz sieht außerdem die Zuweisung der öffentlichen Kultusgebäude (Kirchen, Pfarrhäuser...)²³ vor, die den Kultusvereinen²⁴ zur Verfügung gestellt werden. Letztere müssen für ihre Erhaltung aufkommen²⁵. Der Staat und die Gemeinden müssen nur die Erhaltung der schönsten Bauwerke übernehmen, die mit dem Gesetz von 1887 als historische Baudenkmäler unter Denkmalschutz gestellt wurden.

¹⁹ Das Trennungsgesetz wird als zusätzliche Quelle des Religionsverfassungsrechts verstanden.

²⁰ Neben dem Trennungsgesetz garantiert das Gesetz vom 2. Januar 1907 die öffentliche Religionsausübung.

²¹ Der Status der Kultusvereine war im Vereinsgesetz vom 1. Juli 1901 verankert. Artikel 1 dieses Gesetzes definiert einen Verein ("association") als einen privatrechtlichen Vertrag, dessen Ziel nicht darin bestand, die Erträge aus diesen gemeinsamen Aktivitäten auf die Vertragsparteien zu verteilen.

²² Die römisch-katholische Kirche verurteilte das Trennungsgesetz und verbot den französischen Katholiken, sich in Kultusvereinen zu organisieren. Die Protestanten und die Israeliten dagegen bildeten Kultusvereine.

²³ Artikel 14-17 des Trennungsgesetzes von 1905

²⁴ Die Kultusvereine (Art. 4) müssen von jeder Pfarrei oder von jedem Konsistorium gegründet werden. Sie dienen « ausschließlich dem Zweck der Ausübung eines Kultes ». Sie dürfen keine Subventionen von Staat, Departements oder Kommunen erhalten. Sie werden durch die Gläubigen finanziert.

²⁵ Am 13. April 1908 wird ein neues Gesetz verabschiedet, das dem Staat, den Departements und den Kommunen erlaubt, Ausgaben/Unkosten für die Pflege und die Aufrechterhaltung der Kultusgebäude, soweit deren Eigentum/Besitz ihnen zugewiesen wird.

Ferner wird die Zuweisung und Verwaltung des Vermögens der Kultuseinrichtungen²⁶ und die Frage der Kultusordnung²⁷ geregelt.

Das Trennungsgesetz von 1905 hat das System der „gesetzlich anerkannten Religionen“ beendet, abgesehen vom Elsass und vom Moselgebiet, wo es nicht angewandt wird²⁸. Es gilt auch nicht für Französisch Guayana, Saint-Pierre et Miquelon und Mayotte. Durch einen Erlass vom Februar 1911 wird das Trennungsgesetz auch in den Überseedepartements (La Réunion, Martinique und Guadeloupe) angewandt.

4. Religionsfreiheit, Gleichstellung der Religionen und Neutralität des Staates

Die verfassungsrechtliche Festschreibung der Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit ist in der französischen Verfassung verankert. Es handelt sich um eines der Grundprinzipien des Religionsverfassungsrechts in Frankreich, neben der Gleichheit aller religiösen Weltanschauungen und der Neutralität der öffentlichen Hand gegenüber Religionen und Weltanschauungen²⁹. Die Garantie der Religionsfreiheit im sogenannten „Verfassungsblock“ kommt durch den Schutz der Meinungs- und Glaubensfreiheit zum Ausdruck. Religionsfreiheit einerseits und Meinungs- und Glaubensfreiheit andererseits sind untrennbar miteinander verbunden.

Die verfassungsrechtliche Garantie der Religionsfreiheit beinhaltet die individuelle und die kollektive Dimension von Religion, die das Recht auf öffentliche Kulturausübung umfasst. Dazu gehören auch die Organisation der Kirchen oder Religionsgemeinschaften und alle Formen kollektiver, organisierter Religionsausübung.

Religionsfreiheit umfasst nicht nur die Freiheit, sich zu einer oder keiner Religion zu bekennen, oder das Recht, die Religion zu wechseln, sondern auch die Freiheit, seinen religiösen Glauben im öffentlichen Raum zum Ausdruck zu bringen.

In Artikel 4 der Menschen und Bürgerrechtserklärung von 1789, die Verfassungsrang hat, heißt es:

“Die Freiheit besteht darin, alles tun zu dürfen, was einem anderen nicht schadet: Die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen hat also nur die Grenzen, die den anderen Mitgliedern der Gesellschaft den Genuss eben dieser Rechte sichern. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden”.

Dadurch kommen die Grenzen der Religionsfreiheit zum Ausdruck. So muss das Recht, religiöse Zeichen in der Schule zu tragen, mit der Neutralität des Schulwesens vereinbar sein³⁰. Deshalb ist auch aggressiver Proselytismus verboten, insofern er die individuelle Freiheit zu glauben oder nicht zu glauben in Frage stellen kann.

Die Gleichstellung der Religionen

²⁶ Artikel 3-10 des Trennungsgesetzes von 1905

²⁷ Artikel 25-36 des Trennungsgesetzes von 1905

²⁸ Das Konkordat wird 1905 von Seiten des Staates gekündigt, abgesehen vom Elsass und Moselgebiet, die damals zum deutschen Kaiserreich gehörten. Nach ihrer Rückkehr zu Frankreich behielten sie die Regelungen des Konkordats bei.

²⁹ Die französische Verfassung schützt religiöse und nicht religiöse Weltanschauungen gleichermaßen.

³⁰ Siehe das Gesetz vom 15. März 2004 über das Tragen von religiösen Zeichen

Die französische Verfassung von 1958 enthält keine ausdrücklichen Regelungen über das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften. Sie erkennt die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz ohne Unterschied der Religion (Art. 2) und die Achtung aller Religionen (Art. 1 und 2) an, was mindestens formal den religiösen Pluralismus garantiert. Diese Konzeption kann die Grundlage für das Konzept einer offenen oder positiven Laizität sein, auf die sich der französische Staatspräsident Sarkozy bei seinem Latran-Besuch 2007 berufen hatte. Sie ermöglicht eine Zusammenarbeit zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften zwecks der Förderung des Gemeinwohls, insoweit diese Kooperation die Autonomie und den Handlungsspielraum der Religionsgemeinschaften berücksichtigt, auch wenn dieses Zusammenarbeitsprinzip nicht ausdrücklich in den verfassungsrechtlichen Texten steht. Das heute noch in der Region Elsass-Moselle bestehende Konkordatssystem ist ein deutliches Beispiel für diese Kooperation.

Das Prinzip der Gleichstellung von Religionen bedeutet, dass keine Religion einen Sonderstatus besitzt. Dies setzt voraus, dass jeder Glaube und jede Glaubensgemeinschaft keinen diskriminierenden rechtlichen Bestimmungen unterworfen sind. Verletzungen des Gleichheitsprinzips können aber durch die Notwendigkeit des Allgemeinwohls gerechtfertigt sein oder falls die einheitliche Umsetzung von Richtlinien zu Diskriminierungen führen sollte. Ein Beispiel dafür ist die Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften in den drei Departements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle und in den Überseegebieten, die sich vom restlichen Frankreich unterscheidet.

Der Gesetzgeber in Frankreich hat die Aufgabe, den Inhalt und die Tragweite der verfassungsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Religionsfreiheit zu präzisieren und über Ausmaß und Grenzen der Religionsfreiheit zu bestimmen. Nationale Gesetze sollen unter Berücksichtigung supranationaler und internationaler Regelungen aufgrund des Artikels 55 der französischen Verfassung von 1958 verabschiedet werden: *“Nach ordnungsgemäßer Ratifizierung oder Zustimmung erlangen Verträge oder Abkommen mit ihrer Veröffentlichung höhere Rechtskraft als Gesetze unter dem Vorbehalt, dass das Abkommen oder der Vertrag von der anderen Vertragspartei gleichfalls angewandt wird.”*³¹

Deshalb muss Frankreich die Konsequenzen aus Verurteilungen durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (auf der Grundlage des Artikels 9 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten) oder durch den Gerichtshof der Europäischen Union ziehen.

Die Neutralität des Staates

Das Neutralitätsprinzip der öffentlichen Hand gegenüber religiösen Weltanschauungen³² bedeutet, dass es in Frankreich keine Staatsreligion oder keine offiziell dominante Religion gibt. Die Neutralität des Staates kommt einem Nichtidentifikationsgebot gleich. Der Staat darf nicht für eine bestimmte Religion oder Weltanschauung Partei ergreifen. Er ist nicht befugt, den Inhalt von Glaubensüberzeugungen zu bestimmen oder sich in die Kultusordnung einzumischen. Die Neutralitätspflicht gilt für alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, also auch die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen. Neben den Bediensteten gelten auch dieselben Prinzipien für den öffentlichen Dienst überhaupt (zum Beispiel sind religiöse Zeichen auf öffentlichen Gebäuden verboten).

Andere Gesetze berücksichtigen die Konsequenzen des Neutralitätsprinzips im öffentlichen Dienst, in dem das Gleichheitsprinzip auch gilt. In der Praxis hat das Tragen von religiösen Zeichen durch Beschäftigte des öffentlichen Dienstes neulich Anlass zu verschiedenen

³¹ <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp>

³² Siehe oben Artikel 1 der Verfassung von 1958

verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen gegeben. Da das Gleichheitsprinzip der Bürger mit der Neutralität des öffentlichen Dienstes einhergeht, dürfen die Verwaltungen weder Weltanschauungen verletzen noch Diskriminierungen aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen vornehmen. Während des Dienstes haben die Beschäftigten im öffentlichen Dienst eine strikte Neutralitätspflicht zu beachten. Schranken der Religionsfreiheit oder der Meinungsäußerungsfreiheit im Dienst sind die Neutralitätspflicht und außerhalb des Dienstes die Pflicht zur Zurückhaltung. Diese Schranken gelten nicht nur für Beamte, sondern auch für Vertragsbedienstete im öffentlichen Dienst.

Der *Conseil d'Etat* hat 2000 wieder betont, dass die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sich bei Verletzung des Neutralitätsprinzips strafbar machen.

Die Kontrolle der religiösen Aktivitäten und des Proselytismus durch den Staat

Die Kontrolle der religiösen Aktivitäten erfolgt durch die Kultusordnung, die zum großen Teil in den Artikeln 25-36 des Trennungsgesetzes von 1905 festgelegt ist. Artikel 26 besagt, dass es verboten ist, in den dem Kultus dienenden Räumlichkeiten politische Versammlungen abzuhalten. Das Läuten der Glocken oder Prozessionen zum Beispiel werden durch Gemeindeverordnungen geregelt (Art. 27). Diese Verordnungen werden mit Rücksicht auf Erhalt der Ruhe, Schutz der Gesundheit und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit durchgeführt. Verstöße gegen diese Bestimmungen sowie Drohungen gegen Personen, um sie zu zwingen, einem Kultusverein beizutreten oder daraus auszutreten, werden mit Geld- oder Haftstrafen geahndet. Die Anwendung dieser Bestimmungen gehört zu den Aufgaben der Bürgermeister, der Präfekten und der Polizei. Vor allem Präfekten werden im Hinblick auf Gottesdiensthäuser zur Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgefordert.

Religiöse Aktivitäten sind durch verschiedene gesetzliche Regelungen oder rechtliche Bestimmungen festgelegt. In Artikel L2213-7 des *Code general des collectivités territoriales* (Allgemeines Gesetz über die Gebietskörperschaften) heißt es, dass Beerdigungen zu den Zuständigkeiten der Bürgermeister oder der Staatsvertreter im Departement gehören, die darauf achten müssen, dass jeder Verstorbene anständig ohne Unterschied der Religion oder des Glaubens bestattet wird.

Rituelles Schlachten ist in Artikel R214-70 und folgenden Artikeln des *Code rural* (Agrarrecht) verankert. Rituelles Schlachten ist außerhalb eines Schlachthofes verboten. Es ist verboten, Räumlichkeiten, Grundstücke oder Material zwecks rituellen Schlachtens außerhalb eines Schlachthofes bereitzustellen.

Der Umgang mit den Sekten

Artikel 1 des Trennungsgesetzes von 1905 räumt allen Religionsgemeinschaften das Recht ein, sich nach ihren Vorstellungen zu organisieren. Dies gilt auch für Sekten. Aus dem Laizitätsprinzip ergibt sich, dass der französische Staat nicht befugt ist, eine Unterscheidung zwischen Kirchen, Religionsgemeinschaften oder Sekten zu treffen. Das französische Recht verfügt über keine Definition der Begriffe Religion, Kult, Religionsgemeinschaft oder Sekte. In seiner Entscheidung vom 14. Mai 1982 hat der *Conseil d'Etat* bestätigt, dass keine Kriterien es erlauben, zwischen Sekten und traditionellen Religionsgemeinschaften zu unterscheiden. Aufgrund seiner religiösen und weltanschaulichen Neutralität kommt dem Staat keine Definitionskompetenz zu.

Beunruhigende Vorfälle, die sich in den 1980er und 1990er Jahren im Rahmen religiöser Bewegungen ereigneten, wie zum Beispiel der Massenselbstmord von Anhängern des Ordens

der Sonnentempler (*Ordre du temple solaire*) 1995 stellten das Laizitätsprinzip auf die Probe und brachten den französischen Staat dazu, sich mit den neuen religiösen Bewegungen und den Sekten auseinanderzusetzen. Am 11. Januar 1996 wurde der sogenannte Guyard-Bericht³³ "Les sectes en France" herausgegeben, der mehrere Kriterien zur Brisanz des Phänomens und 173 gefährliche Gruppen aufstellte. Zur besseren Überwachung der Sekten empfahl der Bericht die Einrichtung einer Beobachtungsstelle. Im Mai 1996 errichtete die Regierung unter Alain Juppé eine solche interministerielle Beobachtungsstelle, die mit der Untersuchung der Sektenphänomene beauftragt wurde. Sie wurde 1998 durch eine interministerielle Gruppe zur Bekämpfung der Sekten (*Mission interministérielle de lutte contre les sectes*) ersetzt.

Das sogenannte About-Picard-Gesetz vom 12. Juni 2001³⁴ zur "Verstärkung der Prävention und der Unterdrückung sektiererischer Bewegungen"³⁵ ermöglichte eine Verstärkung der Anwendung juristischer Maßnahmen zur Bekämpfung der Sekten. 2002 trat ein ständiger interministerieller Ausschuss zur Überwachung und Bekämpfung sektiererischer Abweichungen (MIVILUDES³⁶) an die Stelle der interministeriellen Gruppe zur Bekämpfung der Sekten.

In seinem Rundschreiben vom 25. Februar 2008 forderte der französische Innenminister die Präfekten auf, "den staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von gefährlichen sektiererischen Entwicklungen neuen Schwung zu geben".

Auffallend ist, dass im Zentrum der Debatten um Sekten vor allem religionskritische Argumente stehen, die in Anlehnung an eine gewisse laizistische Tradition das Gefährdungspotential der Religionen für die individuelle Freiheit hervorheben. Dies erinnert auch in gewisser Hinsicht an die Kopftuchdebatten.

5. Schule und Religionen im laizistischen Frankreich

Laizitätsprinzip und religiöse Zeichen in der Schule

Im Laufe der Jahrzehnte hat sich die religiöse Landschaft in Frankreich verändert. Neue Religionen sind hinzugekommen, wie der Islam, der Buddhismus und der Hinduismus, aber auch innerhalb des Christentums ist eine Vielfalt an Konfessionen zu beobachten: eine Vielzahl evangelischer Gemeinschaften (wie z.B. Charismatische Bewegungen, Pfingstgemeinden, Baptisten, Adventisten, die aus der Einwanderung hervorgegangen sind), orthodoxe Kirchen... usw.

Augrund der Einwanderungswellen in den 1960er Jahren ist der Islam die zweitstärkste Religion in Frankreich geworden. Die Muslime stellen einen Bevölkerungsanteil von vier bis fünf Millionen Menschen dar.

Im Laufe der Jahre wurden Forderungen nach dem Bau von Moscheen oder nach der Einrichtung muslimischer Grabfelder auf den Friedhöfen erhoben (Galembert, 2003: 50f.). Die im öffentlichen Raum sichtbaren Veränderungen führten zu lokalen Konflikten, die bald aber "nationalisiert" wurden. Es kam zu heftigen Diskussionen darüber, ob der Islam in die Institutionen Frankreichs einzufügen war und inwiefern Islam und Laizität vereinbar waren.

³³ Der Guyard-Bericht war der Bericht einer Enquete-Kommission der Französischen Nationalversammlung.

³⁴ Sieh About-Picard- Gesetz Nr. 2001.504 vom 12. Juni 2001

³⁵ <http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT00000589924&fastPos=1&fastReqId=1523732855&categorieLien=id&oldAction=rechTexte>

³⁶ Mission interministérielle de vigilance et de lutte contre les dérives sectaires

Der laizistische Staat sah sich in der Praxis (etwa bei der Organisation religiöser Feste oder der Berücksichtigung religiöser Feiertage oder Speisevorschriften³⁷) durch die konfessionelle Pluralisierung herausgefordert.

Die erste Kopftuchaffäre brach im Herbst 1989 aus, nachdem der Leiter eines collège in Creil drei muslimische Schülerinnen im Alter zwischen 13 und 14 Jahren aus der Schule verwiesen hatte, weil sie es ablehnten, ihr Kopftuch in der Schule abzulegen. Der Schulleiter rechtfertigte seine Entscheidung mit dem Grundsatz der Laizität in der Schule. Seiner Meinung nach ließ sich das Tragen eines Kopftuchs in der Schule mit der Laizität nicht vereinbaren. Bald wurde diese Kopftuchaffäre zu einem Thema von nationaler Tragweite, das im Zusammenhang mit der Laizität problematisiert wurde. Der damalige Erziehungsminister Lionel Jospin (PS) rief die Beteiligten zum Dialog auf³⁸, sprach sich prinzipiell gegen das Kopftuch in der Schule aus, behauptete aber, es sei keine Lösung, muslimische Mädchen von der Schule zu verweisen. Nach Veröffentlichung eines Gutachtens des *Conseil d'Etat* vom 27.11.89, der bestimmte, dass das Tragen religiöser Zeichen an sich nicht als Verstoß gegen das Laizitätsprinzip in der Schule gewertet werden konnte, erließ Erziehungsminister Jospin am 12. Dezember 1989 ein Rundschreiben zum Umgang mit religiösen Zeichen in der Schule³⁹. Verboten waren alle religiösen Zeichen, die einen aggressiv missionarischen Charakter hatten oder zur Diskriminierung aufriefen. Das Rundschreiben schloss eine Interpretation des Kopftuches als allgemein aggressiv missionarisch oder geschlechtsdiskriminierend aus. Es ließ aber die Frage offen, wann genau ein Zeichen zur religiösen oder geschlechtlichen Diskriminierung aufruft.

Trotz der Bemühungen um eine Regelung der Kopftuchfrage in der Schule kam es Anfang der 1990er Jahre erneut zu Konflikten. In einem collège in der Stadt Montfermeil bestimmte die neue Schulordnung am 30. November 1990, dass das Tragen aller Zeichen religiösen, politischen oder philosophischen Charakters in der Schule streng verboten war. Zwei Jahre später annullierte der *Conseil d'Etat* diese Entscheidung.

Nach diesem Urteil kam es im Jahre 1993 zu neuen Kopftuchkonflikten. Der damalige Erziehungsminister François Bayrou veröffentlichte ein Rundschreiben am 20. September 1994, das "das Tragen von religiösen Symbolen verbot, insoweit sie dergestalt ostentativ sind, dass sie an sich Ausdruck eines aggressiven missionarischen Werbens sind"⁴⁰. An keiner Stelle wurde das Kopftuch genannt. Es wurde auch nicht präzisiert, was mit "ostentativen Zeichen" zu verstehen war. Ob das Kopftuch als ein solches Zeichen zu gelten hatte, blieb offen.

Auf Grundlage des Bayrou-Rundschreibens wurden in den folgenden Jahren mehrere muslimische Schülerinnen von der Schule entlassen, wobei der *Conseil d'Etat* eine ganze Reihe von Schulverweisen muslimischer Schülerinnen annullierte, wenn nicht nachgewiesen wurde, dass das Kopftuch mit proselytischer Absicht getragen worden war. Diese Urteile schwächten schließlich die Wirkung des Bayrou-Rundschreibens vom September 1994 ab.

Im Zusammenhang mit der Forderung nach Passbildern ohne "Kopfbedeckung" kam im Jahre 2003 die Kopftuchfrage auf die politische Agenda zurück. Auf einem Kongress (20.

³⁷ Im Laufe der Jahre wurden immer mehr Forderungen nach Unterrichtsbefreiung oder Freistellung vom Sport- oder Schwimmunterricht aus religiösen Gründen laut.

³⁸ Siehe Interview Erziehungsminister Lionel Jospins aus dem *Nouvel Observateur* vom 26.10.1989.

³⁹ Siehe Circulaire du Ministre de l'Éducation nationale, de la Jeunesse et des Sports du 12.12.1989 : « Laïcité, port de signes religieux par les élèves et caractère obligatoire des enseignements ».

⁴⁰ « Il n'est pas possible d'accepter à l'école la présence et la multiplication de signes si ostentatoires que leur signification est précisément de séparer certains élèves des règles de vie commune de l'école. Ces signes sont, en eux-mêmes, des éléments de prosélytisme [...]. », in : Circulaire du Ministre de l'Éducation nationale, de la Jeunesse et des Sports n° 1649 du 20.09.1994 relative à « la neutralité de l'enseignement public : port de signes ostentatoires dans les établissements scolaires ».

Jahrestreffen) der UOIF⁴¹, einer der Gründungsorganisationen des CFCM (*Conseil français du Culte musulman*⁴²), trat der damalige französische Innenminister Nicolas Sarkozy in Le Bourget im April 2003 auf. In seiner Rede trat er vor allem gegen religiös begründete Sonderrechte für Muslime ein. Im Mai wurden mehrere Gesetzentwürfe zum Verbot des Kopftuchs in der Schule in die Nationalversammlung eingebracht. Der Präsident der Nationalversammlung Jean-Louis Debré antwortete darauf mit der Einsetzung einer Parlamentskommission zur Frage der religiösen Zeichen in der Schule (*Mission d'information parlementaire sur la question des signes religieux à l'école*).

Staatspräsident Jacques Chirac berief seinerseits im Juli 2003 eine Kommission ein, die mit der Problematik religiöser Zeichen in der Schule und mit der Anwendung des Laizitätsgrundsatzes in der französischen Gesellschaft beauftragt wurde. Deren Vorsitz hatte ein enger Freund Chiracs und zugleich französischer Bürgerbeauftragter (*Médiateur de la République*) Bernard Stasi, daher der Name Stasi-Kommission. Letztere bestand nicht aus Politikern, sondern aus "religionspolitischen Experten"⁴³, die Staatspräsident Jacques Chirac selbst ausgewählt hatte. Sie veröffentlichte ihren Bericht am 11. Dezember 2003, der zahlreiche Beeinträchtigungen des Laizitätsprinzips in der Schule und in anderen öffentlichen Bereichen feststellte. Die Stasi-Kommission plädierte schließlich für ein Verbot « auffälliger religiöser Zeichen » in der Schule.

Die Parlamentskommission unter dem Vorsitz von Jean-Louis Debré kam auch zu dem Ergebnis, dass ein Verbot aller sichtbaren religiösen und politischen Zeichen in der Schule notwendig sei.

Im Anschluss daran wurde das Gesetz über das Verbot des Tragens religiöser Symbole im März 2004 verabschiedet und trat am 15. März 2004 in Kraft.

Das neue Gesetz führte aus: "In der Schule ist das Tragen von Zeichen oder Kleidungen, durch die Schüler demonstrativ eine religiöse Zugehörigkeit zeigen, verboten."⁴⁴ So blieb das Tragen von sichtbaren, aber unauffälligen Zeichen erlaubt. Verglichen mit dem Gutachten des *Conseil d'Etat* von 1989 und der folgenden Rechtsprechung bedeutet das Gesetz von 2004 eine Wende in der Praxis der Laizität, insofern es die Grenzen der Religionsfreiheit neu zieht. In diesem Gesetz herrscht eine negative Konzeption von Religionsfreiheit vor: Religionsfreiheit wird als Schutz der individuellen Gewissensfreiheit vor der Religion verstanden.

Auf Empfehlung des Berichts der Stasi-Kommission und im Zusammenhang mit den Debatten darüber, wie man mit der wachsenden kulturellen und religiösen Vielfalt umgehen sollte, wurde Ende 2004 eine staatliche Einrichtung zur Bekämpfung von Diskriminierungen und für die Gleichheit, die HALDE (*Haute autorité de lutte contre les discriminations et pour l'égalité*⁴⁵) geschaffen. Deren Gründung erfolgte im Zuge der Umsetzung der EU-

⁴¹ Die UOIF (Union des Organisations islamiques de France) steht bekanntlich der Muslimbruderschaft nahe.

⁴² Jahrelang hat sich der Staat um die Gründung einer Institution, die die muslimische Religion vertritt, bemüht. Der CFCM (Conseil français du culte musulman) ist ein islamischer Dachverband, der 2003 gegründet wurde.

⁴³ Die Stasi-Kommission hatte als "außerparlamentarische Expertenkommission" ein größeres öffentliches Gewicht.

⁴⁴ Siehe Loi n° 2004-228 du 15 mars 2004 encadrant, en application du principe de laïcité, le port de signes ou de tenues manifestant une appartenance religieuse dans les écoles, collèges et lycées publics, in : *Journal officiel* n°65, 17. 03.2004, 5190.

⁴⁵ Siehe Loi n° 2004-1486 « portant création de la Haute autorité de lutte contre les discriminations et pour l'égalité » (HALDE) 30.12.2004.

Aufgabe der HALDE war die Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund von Merkmalen wie Herkunft, Behinderung, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Weltanschauung oder Aussehen wesentlich durch die Prüfung und juristische Begleitung von eingereichten Klagen.

Richtlinie (zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes) vom 29. Juni 2000 in nationales Recht.

Religionsunterricht und Laizität

Schon 1882 traf der Staat alle Maßnahmen, um an öffentlichen Schulen die Freiheit zur Religionsausübung und zum Religionsunterricht zu garantieren. Neben dem Sonntag wurde damals der Donnerstag vom obligatorischen Unterricht freigehalten, um den Schülern die Teilnahme am Gemeindeunterricht ihrer Religionsgemeinschaft zu ermöglichen. Die Regelungen der 1880er Jahre blieben bis Ende der 1950er Jahre in Kraft. Kirchliche Privatschulen, die sich “*écoles libres*” nannten, standen getrennt neben den staatlichen Schulen.

Eine Ausnahme bildete die Region Elsass-Lothringen⁴⁶, wo die Schulgesetze der 1880er Jahre und das Trennungsgesetz von 1905 nie in Kraft getreten sind⁴⁷ und das Schulwesen von 1871 bis 1918 unverändert blieb. Die organischen Artikel von 1802 und das Falloux-Gesetz von 1850, das die Volksschule als Konfessionsschule definierte, galten weiter. 1919 wurde der Status Quo von der französischen Regierung bestätigt.

Durch den Verlust jeder staatlichen finanziellen Unterstützung seit den 1880er Jahren waren katholische Schulen in eine Krise geraten. Erst nach dem zweiten Weltkrieg wandelte sich diese Situation. Am 31. Dezember 1959 wurde das sogenannte Debré-Gesetz (benannt nach dem damaligen Premierminister Michel Debré) verabschiedet, das den Privatschulen einen vertraglich gesicherten Platz (“*écoles privées sous contrat*”) im französischen Schulsystem zuwies. Das Debré-Gesetz gewährte den Privatschulen, die einen Vertrag mit dem Erziehungsministerium schlossen, staatliche Subventionen für Infrastruktur und Lehrerbesoldung.

In den 1980er Jahren wurden vereinzelte Stimmen laut, die den wachsenden Mangel an religiösen Kenntnissen der französischen Schüler an die Öffentlichkeit brachten. Man fing an, über einen Unterricht in Religion in irgendeiner Form nachzudenken. Der sogenannte Joutard-Bericht⁴⁸ aus dem Jahr 1989 über den Unterricht in Geschichte, Geographie und Sozialwissenschaften stellte bei französischen Schülern und Schülerinnen ein großes Defizit im Verständnis der Präsenzformen von Religion in Geschichte und Gegenwart fest. Infolgedessen betonte er die Notwendigkeit, das religiöse Wissen als Kulturgut zu bewahren, und verlangte eine Verstärkung des Studiums von Religion in der Schule. 1996 wurden religiöse Inhalte in die Lehrpläne der Fächer “Geschichte” und “Französisch” an den französischen lycées integriert.

Im Jahre 2002 wurde dem damaligen Erziehungsminister Jack Lang der sogenannte Debray⁴⁹-Bericht über « le fait religieux » übergeben. Er empfahl, Religion bzw. religionskundliche Elemente in schon bestehende Fächer (Französisch, Geschichte, Philosophie und Kunst) einzubauen. Es fiel auf, dass der Bericht hervorhob, dass der “Unterricht über Religion” (« enseignement du fait religieux ») einen objektiven Zugang zur Religion eröffnen sollte, aber kein Wort davon erhielt, wie man dem gerecht werden konnte. In einer Rede zum

⁴⁶ Sonderregelungen gelten heute noch in den drei französischen Departements: Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle.

⁴⁷ Im deutsch-französischen Krieg 1870/1871 wurden sie besetzt und annektiert. Erst 1918 wurden sie an Frankreich zurückgegeben.

⁴⁸ Philippe Joutard war Professor für Geschichte in Besançon. Der Teil des Joutard-Berichtes, der sich mit Religion und Religionsgeschichte befasst, wurde unter dem Titel « Enseigner l’histoire des religions » veröffentlicht in der Zeitschrift: *Educations et Pédagogies*, Heft 7, 1990, p. 81-97.

⁴⁹ In den 1960er Jahren machte sich Régis Debray als Anhänger Che Guevarras bekannt, später als Biograph de Gaulles und schließlich als Berater von Staatspräsident Mitterrand.

“Respekt vor dem Laizitätsprinzip in Frankreich” vom Dezember 2003 unterstützte Staatspräsident Jacques Chirac den Gedanken einer Vertiefung religiöser Kenntnisse in der Schule. Seit zehn Jahren ist das Europäische Institut für Religionswissenschaften⁵⁰ darum bemüht, dieses Vorhaben umzusetzen. Ob das Konzept des “enseignement du fait religieux” imstande ist, Schülerinnen und Schüler zu einem neuen Verständnis von Laizität (« laïcité d’intelligence »⁵¹) zu führen, ist eine offene Frage.

Hundert Jahre nach Inkrafttreten des Trennungsgesetzes von 1905 stellt sich heraus, dass das Laizitätsprinzip nicht mehr so streng angewandt wird. Es soll vielmehr relativiert werden, wie am Beispiel des “Unterrichts über Religion” gezeigt wurde.

Der Sonderstatus des Verhältnisses von Staat und Religionen in Alsace-Moselle oder in den Überseegebieten, die katholischen oder jüdischen Privatschulen sind Ausnahmen gegenüber dem Grundsatz der Laizität, die zeigen, dass die Frage nach dem Verhältnis von Staat und Religionen oder von Schule und Religionen nicht einseitig beantwortet werden kann.

⁵⁰ Das Europäische Institut für Religionswissenschaften (Institut Européen en Sciences des Religions IESR) wurde 2002 gegründet.

⁵¹ Siehe Debray-Rapport vom Februar 2002 : « L’enseignement du fait religieux dans l’école laïque »